



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Dokumentation

**Einzelaspekte zum Klimaschutzrecht und zur
Entwicklungszusammenarbeit in Deutschland, Frankreich und Italien**

Einzelaspekte zum Klimaschutzrecht und zur Entwicklungszusammenarbeit in Deutschland, Frankreich und Italien

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 054/23
Abschluss der Arbeit: 29. September 2023
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Einzelaspekte der Klimagesetzgebung	5
2.1.	Frankreich	5
2.2.	Italien	6
3.	Einzelaspekte der Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 13	7
3.1.	Frankreich	7
3.2.	Italien	7

1. Einleitung

In Deutschland ist zum 31. August 2021 das geänderte **Klimaschutzgesetz** in Kraft¹ getreten. Dieses Gesetz ist von zentraler Bedeutung für die deutsche Klimapolitik². Es enthält klare Zielvorgaben für eine Minderung der CO₂-Emissionen. Das Minderungsziel bis 2030 lautet 65 Prozent gegenüber 1990, für das Jahr 2040 sind es 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Von zentraler Bedeutung für den Klimaschutz sind in Deutschland außerdem das **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz**³ und die **Emissionshandelsverordnung 2030**⁴ auf der Grundlage der **EU-Treibhausgasemissionshandels-Richtlinie**⁵, das **Brennstoffemissionshandelsgesetz**⁶ und das **Erneuerbare-Energien-Gesetz**⁷. Ebenso haben - vor dem Hintergrund EU-rechtlicher Vorgaben – andere europäische Staaten verschiedene Klimaschutzgesetze auf den Weg gebracht. Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit werden Beispiele für zentrale nationale Gesetze des Klimaschutzes in Frankreich und Italien aufgelistet.

Deutschland unterstützt **Entwicklungs- und Schwellenländer** dabei, ihre Treibhausgasemissionen zu verringern und sich an die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels anzupassen. Im Jahr 2021 hat die Bundesregierung Haushaltsmittel in Höhe von etwa 5,34 Milliarden Euro in Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen investiert.⁸ Den Großteil dieser Mittel stellte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bereit (4,69 Mrd. Euro).⁹

1 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/>.

2 Siehe hierzu u.a. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/>.

3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

4 Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 47) geändert worden ist.

5 Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814.

6 Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist.

7 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

8 Informationsseite des BMZ: „Klimafinanzierung: Deutschland als verantwortungsvoller Partner“, zuletzt abgerufen am 27.9.2023; <https://www.bmz.de/de/themen/klimawandel-und-entwicklung/klimafinanzierung>.

9 Informationen des BMZ vom 21.8.2023. Die Angabe von 4,69 Mrd. Euro schließt Schenkungsäquivalente aus den Entwicklungskrediten der KfW ein.

Mit Klima- und Entwicklungspartnerschaften unterstützt das BMZ ausgewählte Partnerländer dabei, ihre Klimaziele zu erreichen und bei der Umsetzung der Agenda 2030 voranzuschreiten. Das BMZ finanziert sowohl bilaterale **Klima- und Entwicklungspartnerschaften (P+)**¹⁰ als auch multilaterale Partnerschaften im Rahmen der G7 (**Just Energy Transition Partnerships, JETPs**¹¹). Von den durch das BMZ bereitgestellten Mitteln waren 3,77 Mrd. Euro bilaterale Beiträge und 918 Mio. Euro multilaterale Beiträge.

Der **Globale Schutzschirm gegen Klimarisiken**¹² unterstützt Länder dabei, ein umfassendes System zum Management von Klimarisiken aufzubauen und Absicherungslösungen zu entwickeln, die im Fall einer Klimakatastrophe schnell umgesetzt werden können. Der Schutzschirm wurde 2022 auf der Weltklimakonferenz COP27 von den G7-Staaten gemeinsam mit den V20 (ein Zusammenschluss von Staaten, die besonders vom Klimawandel bedroht sind) ins Leben gerufen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Maßnahmen und Mittel im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit von anderen europäischen Ländern bereitgestellt werden. Beispielhaft wird im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit auf die EU-Länder Frankreich und Italien eingegangen.

2. Einzelaspekte der Klimagesetzgebung

2.1. Frankreich

Eines der zentralen Klimaschutzgesetze Frankreichs ist das **Gesetz zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber seinen Auswirkungen** (LOI n°2021-1104) vom 22. August 2021¹³. Das Gesetz gliedert sich in die fünf Themenbereiche: Konsum, Produktion und Arbeit, Reisen, Wohnen sowie Ernährung. Daneben werden Sanktionen bei Umweltschäden verschärft.

Mit diesem Gesetz verpflichtet sich Frankreich, die Treibhausgasemissionen (THG) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu reduzieren¹⁴. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird überprüft; alle drei Jahre werden die Maßnahmen der lokalen Behörden zur Reduzierung

10 Informationen finden sich im Internet auf den Seiten des BMZ: <https://www.bmz.de/de/themen/klimawandel-und-entwicklung/klima-und-entwicklungspartnerschaften#anc=Bilaterale>.

11 Informationen finden sich im Internet auf den Seiten des BMZ: <https://www.bmz.de/de/themen/klimawandel-und-entwicklung/klima-und-entwicklungspartnerschaften#anc=JETPs>.

12 Informationen finden sich im Internet auf den Seiten des BMZ: <https://www.bmz.de/de/themen/klimawandel-und-entwicklung/globaler-schutzschirm-klimarisiken>.

13 Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber seinen Auswirkungen, im Original: „LOI n° 2021-1104 du 22 août 2021 portant lutte contre le dérèglement climatique et renforcement de la résilience face à ses effets“; im Internet abrufbar: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000043956924>.

14 Siehe hierzu auch: <https://www.vie-publique.fr/loi/278460-loi-22-aout-2021-climat-et-resilience-convention-citoyenne-climat>.

von Treibhausgasen und zur Anpassung an den Klimawandel bewertet. Im Sektor „Konsum/Verbrauch“ (frz. „Consommer“) ist zur Information der Verbraucher über die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen vorgesehen, ein „Umweltlabel“ zu schaffen. Zudem sind die Werbung für fossile Brennstoffe und ab 2028 die Werbung für umweltschädliche Autos verboten; die Berücksichtigung von Klimaauswirkungen in der Werbung wird nach und nach verpflichtend. Außerdem soll die Verteilung von Werbebroschüren in Briefkästen eingeschränkt werden. Im Bereich „Produktion und Arbeit“ (frz. „Produire et travailler“) werden u.a. Regelungen zur Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge formuliert und Änderungen im Bergbaugesetz vorgenommen. Weitere Bestimmungen betreffen die Energiewirtschaft. Im Sektor „Reisen“ (frz. „Se déplacer“) werden ergänzende Bestimmungen zum Gesetz Nr. 2019-1428 vom 24. Dezember 2019 zur Mobilität („LOI n° 2019-1428 du 24 décembre 2019 d'orientation des mobilités“)¹⁵ formuliert. Dies betrifft u.a. Umweltzonen, Preisstrukturen für Regionalzüge, Inlandsflüge und eine Öko-Straßensteuer. Im „Gebäudesektor“ (frz. „Se loger“) werden die ökologische Sanierung von Gebäuden angestrebt und hierzu Maßnahmen formuliert. Im Sektor „Ernährung“ (frz. „Se nourrir“) wird u.a. Bezug auf Speisepläne der Schul-, Universitäts- und Verwaltungskantinen genommen.

Darüber hinaus werden Umweltschäden strafrechtlich stärker sanktioniert.¹⁶

2.2. Italien

Im aktuellen Bericht der Regierung zu Treibhausgasemissionen¹⁷ werden die nachfolgenden **Maßnahmen und Gesetze als wesentliche Elemente der Bekämpfung des Klimawandels in Italien** benannt¹⁸:

- Gesetz No. 199/2021 vom 8. November 2021 (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen): Es werden verschiedene Maßnahmen und/oder Anreize formuliert mittels derer erneuerbare Energiequellen gefördert werden. Außerdem werden Fördermaßnahmen u.a. für Biokraftstoffe und Biomethan formuliert.
- Artikel 119 des Gesetzes No. 34/2020: Hierin wird der sog. „Superbonus“ geregelt. Es soll ein Anreiz zum Bau/Renovierung von Gebäuden nach energetischen und seismologischen Maßstäben geschaffen werden.
- Gesetz No. 34/2019: Hierdurch werden Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung in der Po-Ebene unterstützt.

15 Gesetz Nr. 2019-1428 vom 24. Dezember 2019 zur Mobilitätsorientierung, im Original: „LOI n° 2019-1428 du 24 décembre 2019 d'orientation des mobilités“, im Internet abrufbar: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000039666574>.

16 Die Angaben beruhen auf Informationen der Assemblée Nationale vom 14. September 2023.

17 Camera dei Deputati: Doc. LVII n. 1 – Allegati; DOCUMENTO DI ECONOMIA E FINANZA 2022; Seite 221 ff: Anhang IV: Relazione sullo stato di attuazione degli impegni per la riduzione delle emissioni di gas ad effetto serra; <https://documenti.camera.it/dati/leg19/lavori/documentiparlamentari/IndiceETesti/057/001alle/INTERO.pdf#>.

18 Ebd. Seite 244.

- Gesetz No. 234/2021: Mit einem Budget von 2,3 Mrd. Euro bis 2035 soll ein Nationales Programm zur Kontrolle der Umweltverschmutzung gefördert werden.
- Nationale Strategie für nachhaltige Mobilität: hiermit werden rund 4 Mrd. Euro bereitgestellt.¹⁹

3. Einzelaspekte der Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 13

3.1. Frankreich

Im Jahr 2022 hat die „Agence française de développement“, durch die Hilfen für französische Kooperationsprojekte verwaltet werden, 6,9 Mrd. Euro für den Kampf gegen den Klimawandel in Entwicklungsländern und im Ausland bereitgestellt und insgesamt 249 Projekte finanziert. 2,6 Mrd. Euro entfielen auf Afrika und 2,5 Mrd. Euro auf Asien und den Nahen Osten.

Die wichtigsten Handlungsfelder sind nach Angaben der Assemblée Nationale der Ausbau erneuerbarer Energien, der Verkehrssektor sowie der Schutz von Natur und Artenvielfalt. Insgesamt würden durch die im Jahr 2022 finanzierten Projekte jährlich 10,5 Mio. t CO₂-Äquivalent eingespart.²⁰

3.2. Italien

Zentral für die Entwicklungskooperation Italiens ist das Gesetz No. 125 vom 11. August 2014.²¹ Demnach ist die Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte und Frieden ein integraler und bestimmender Teil der italienischen Außenpolitik. Das derzeit gültige Drei-Jahresprogramm der Entwicklungszusammenarbeit Italiens (2021-2023)²² definiert 20 vorrangige Länder. Diese wurden entweder aus historischen Gründen ausgewählt oder stellen etablierte bilaterale Beziehungen dar, sind aus außenpolitischen Gründen, aus Stabilitätsgründen oder zur internationalen Sicherheit wichtig: elf Länder in Afrika (Ägypten, Tunesien, Äthiopien, Kenia, Somalia, Sudan, Burkina Faso, Mali, Niger, Senegal, Mosambik), vier Regionen im Nahen Osten (Jordanien, Irak, Libanon, Palästinensische Gebiete), ein Land in Balkaneuropa (Albanien), zwei Länder in Asien (Afghanistan, Myanmar) sowie zwei in Lateinamerika (Kuba, El Salvador).

Die Mittel Italiens für Maßnahmen zur Unterstützung der Politik der Entwicklungszusammenarbeit für das Jahr 2023 belaufen sich auf rund 6,2 Mrd. Euro.

19 Die Angaben beruhen auf Informationen der Camera dei Deputati vom 25. September 2023.

20 Informationen der Assemblée Nationale vom 14. September 2023.

21 LEGGE 11 agosto 2014, n. 125; <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2014-08-11:125!vig=2022-06-22>.

22 COOPERAZIONE INTERNAZIONALE PER LO SVILUPPO; DOCUMENTO TRIENNALE DI PROGRAMMAZIONE E DI INDIRIZZO 2021 – 2023, im Internet abrufbar unter: <https://www.esteri.it/wp-content/uploads/2022/07/Documento-triennale-programmazione-indirizzo-2021-2023.pdf>.

Das wichtigste Instrument der Entwicklungszusammenarbeit ist der Development Cooperation Revolving Fonds, der hauptsächlich auf die Finanzierung souveräner Staaten ausgerichtet ist. Der Fonds ist mit 5,2 Mrd. Euro ausgestattet. Derzeit sind 50 % der Interventionen Klimafinanzierungsmaßnahmen. Der Fonds wird von der „Cassa Depositi e Prestiti (CDP)“ verwaltet. Durch das Gesetz No. 234/2021 wurde ein italienischer Klimafonds eingerichtet, der durch die CDP verwaltet wird und mit einem Budget von 840 Mio. EUR bis 2026 und danach 40 Mio. EUR jährlich ausgestattet ist.²³

* * *

23 Die Angaben beruhen auf Informationen der Camera dei Deputati vom 25. September 2023.